

30. KonkurrenzklauseL. Sind die Bestimmungen der §§ 74. 75 S.G.B. vom 10. Mai 1897 auf ein Vertragsverhältnis anzuwenden, das schon vor dem 1. Januar 1898, aber erst mit Wirkung von diesem Tage an eingegangen worden ist? Rückwirkende Kraft neuer Gesetze auf beschriftete Rechtsgeschäfte nach gemeinem Rechte?

III. Civilsenat. UrL. v. 16. April 1901 i. S. G. (Rl.) w. M. (Befl.).
Rep. III. 53/01.

I. Landgericht Stuttgart.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

„Die Parteien haben am 21. Dezember 1897 einen schriftlichen Vertrag geschlossen, nach dessen § 1 die Beklagte vom 1. Januar 1898

an den Klägern die Geschäftsführung für ihren Gewerbebetrieb (Pariser Neuwäscherei für Kragen und Manschetten) überträgt. Nach § 2 erhalten die Kläger als Gegenleistung von dem Geschäftsgewinn $33\frac{1}{3}$ Prozent, unter Garantie eines Minimalbetrages von jährlich 4000 *M.* Nach § 4 verpflichten sich die Kläger im Falle des Austrittes aus dem Geschäft („aus irgend welchem Grunde derselbe immer erfolgen mag“) vor Ablauf von fünf Jahren (vom Tage des Austrittes an gerechnet) in Deutschland sich jeder Konkurrenzthätigkeit zu enthalten, weder Dienste irgend welcher Art bei einer anderen Wäscherei zu übernehmen, noch eine solche auf eigene Rechnung zu gründen und selbständig zu betreiben, noch an einem anderen Wäschereigeschäfte sich in irgend welcher Form zu beteiligen, und ist es den Klägern verboten, ebensowohl während der Dauer ihrer Anstellung als auch fünf Jahre nach derselben, jemandem, insbesondere den Konkurrenzgeschäften, über die Fabrikationsgeheimnisse, sowie über die Kundschaft und andere Geschäftsgeheimnisse der Beklagten irgend eine Auskunft zu geben. Nach § 5 sind die Kläger im Falle der Nichterfüllung einer der in § 4 genannten Bedingungen, unter Haftung eines jeden für den ganzen Betrag, verpflichtet, der Beklagten eine Konventionalstrafe von 10000 *M.* zu bezahlen, und steht der Beklagten das Recht zu, neben der Konventionalstrafe Vertragserfüllung sowie Schadenersatz zu verlangen. Nach § 6 verpflichten sich die Kontrahenten zur Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten. Dieser Vertrag ist, wie vereinbart, am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit getreten und ist gemäß einer später getroffenen Übereinkunft Anfang März 1900 beendet worden. Die Kläger sind der Ansicht, daß die Vertragsbestimmungen, welche die Sperrfrist auf mehr als drei Jahre und ein Recht auf Vertragserfüllung und Schadenersatz neben der Konventionalstrafe festsetzen, nicht zu Recht bestehen, und haben klagend beantragt, zu erkennen, es werde festgestellt, daß die in § 4 des Vertrages bestimmte Sperrfrist nur für die Dauer von drei Jahren zu gelten habe, und daß die Bestimmung in § 5 des Vertrages, wonach der Beklagten das Recht zustehen soll, neben der Konventionalstrafe Vertragserfüllung sowie Schadenersatz zu verlangen, ungültig sei. Dem Antrage der Beklagten gemäß ist die Klage abgewiesen, und die Berufung der Kläger zurückgewiesen worden. Es ist zwar zu Gunsten der Kläger angenommen worden, daß Beklagte Kaufmann

ist, und Kläger deren Handlungsgehilfen waren; allein es ist erwogen worden, daß die klagend angefochtenen Vertragsbestimmungen nach dem zur Zeit des Vertragsabschlusses geltenden Rechte gültig sind, und daß die am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen Bestimmungen von Buch 1 Abschn. 6 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897, insbesondere von §§ 74, 75, weder nach dem Willen der Parteien, noch vermöge gesetzlicher Vorschrift auf den vorliegenden Vertrag Anwendung zu finden haben. Die Revision, welche bezüglich dieser Nichtanwendung des neuen Rechtes das Berufungsgericht als rechtsirrtümlich bezeichnet, kann einen Erfolg nicht haben.“

(Folgt die Darlegung, daß das Berufungsgericht eine durch stillschweigende Willenserklärung erfolgte vertragsmäßige Unterwerfung der Parteien unter die am 1. Januar 1898 in Kraft getretenen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 aus zu treffenden Gründen verneint habe.)

„Die Frage, ob vermöge gesetzlicher Vorschrift das am 1. Januar 1898 in Kraft getretene Recht auf den Vertrag vom 21. Dezember 1897 Anwendung finde, ist vom Berufungsgerichte ebenfalls ohne Rechtsirrtum verneint worden. Diese Anwendung würde zwar zu bejahen sein, wenn die Artt. 170, 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1898 an hinsichtlich der in Buch 1 Abschn. 6 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 enthaltenen Bestimmungen in Kraft getreten wären, indem in diesem Falle mit Rücksicht auf den nach dem Vertrage für den 1. April 1898 zulässigen ersten Kündigungstermin gemäß Art. 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. von diesem Tage an das neue Recht in Buch 1 Abschn. 6 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 gegolten haben würde. Allein wie das Reichsgericht bereits entschieden hat,

vgl. Urteil des I. Civilsenates vom 30. Mai 1900 i. S. R. wider Sch., Rep. I. 109/00, in der Juristischen Wochenschrift 1900 S. 591 Nr. 11,

finden zwar die Artt. 170, 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. an sich auch auf die Rechtsverhältnisse der Handlungsgehilfen Anwendung, aber in Ermangelung einer weitergehenden gesetzlichen Bestimmung erst mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an, da die Normen der Artt. 170, 171 den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches

als für ihre Wirksamkeit maßgebend angeben. Ist sonach erst vom 1. Januar 1900 an Art. 171 Einf.-Ges. zum B.G.B. auf den Vertrag vom 21. Dezember 1897 anwendbar, so ist noch das alte Recht entscheidend, da der erste Kündigungstermin im Sinne des Art. 171 der 1. April 1900 gewesen ist, das Dienstverhältnis aber bereits Anfang März 1900 sein Ende erreicht hat. Es fragt sich sonach weiter, ob der Inhalt der §§ 74. 75 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 Anlaß giebt, diese Bestimmungen auf den vorliegenden Vertrag anzuwenden. Im allgemeinen hat die Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. desj. in Civilf. Bd. 42 Nr. 24 und Bd. 43 Nr. 5, diesen Vorschriften eine rückwirkende Kraft nicht zuerkannt. Es kann auch der Umstand, daß der Vertrag vom 21. Dezember 1897 erst am 1. Januar 1898 in Wirksamkeit treten sollte, nicht dazu führen, diese rückwirkende Kraft in Beschränkung auf einen derartigen Fall als gewollt anzunehmen. In Ermangelung ausdrücklicher hier einschlagender Vorschriften könnte hierfür nur der materielle Inhalt der fraglichen §§ 74. 75 in Betracht kommen. Dieser materielle Inhalt bietet aber dafür, daß eine beschränkte Rückanwendung, wenn man diese im allgemeinen bestreitet, gewollt sei, keinerlei Anhaltspunkt. Mit Recht weist auch das Berufungsgericht darauf hin, daß ein principieller Unterschied nicht vorhanden ist, je nachdem ein vor dem 1. Januar 1898 geschlossener Vertrag nach seinem Inhalte kurz vor, oder erst mit diesem Zeitpunkte wirksam zu werden hatte. Kommt sonach im vorliegenden Falle lediglich das gemeine Recht in Betracht, so ist nach diesem die herrschende Meinung, daß hinsichtlich der zeitlichen Geltung der Gesetze der Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages maßgebend ist, auch wenn letzterer in seiner Wirksamkeit durch eine Zeitbestimmung aufgeschoben oder durch eine Bedingung ungewiß gemacht ist.

Vgl. v. Savigny, System des heutigen Römischen Rechts Bd. 8 S. 387/8. 435/6; v. Roth, Deutsches Privatrecht II. 1 § 50 Riff. V. 2 S. 280; Stobbe, Deutsches Privatrecht 3. Aufl. Bd. 1 § 28 Riff. 5 S. 216.

Es herrscht auch in den letzteren Fällen rechtliche Gebundenheit der Kontrahenten, und dies ist maßgebend bei Anwendung des zeitlichen Rechtes. Eben deshalb ist es gleichgültig, ob als Wirkung der auf-

schiebenden Befristung anzusehen ist, daß solche das Dasein des Rechtes, oder nur dessen Ausübung hinauschiebt.

Vgl. Windscheid, Pandektenrecht 8. Aufl. von Kipp, Bd. I § 96 Anm. 5.“